

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 298 Gemarkung Bayersried für die öffentliche Wasserversorgung der St. Josefskongregation Ursberg – Verlängerung der Erlaubnis

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Der St. Josefskongregation Ursberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 4. August 1977 (Nr. 412 Az. 863-1/3), geändert mit Bescheiden des Landratsamtes Günzburg vom 25. August 1997 (Nr. 412 Az. 863-1/2) und vom 23. November 2017 (Nr. 42 Az. 8631.0/2) die Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 298 Gemarkung Bayersried für die öffentliche Wasserversorgung der St. Josefskongregation erteilt. Diese Erlaubnis ist bis 31. Dezember 2020 befristet.

Die St. Josefskongregation Ursberg beantragte mit Schreiben 2. März 2020 die nochmalige vorübergehende Verlängerung der Erlaubnis.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Es besteht ein Wasserschutzgebiet. Die Nutzung des Einzugsgebietes wird durch die Auflagen im Schutzgebietskatalog des Wasserschutzgebietes zum Teil eingeschränkt. Diese dienen jedoch einer Nutzungsoptimierung. Hierdurch ist von einer Erhöhung der Schutzgüter der Umwelt auszugehen.

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Ausmaß der Auswirkungen	Einzig relevante Auswirkung ist die Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt.
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nicht relevant
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Das Ausmaß der Grundwasserabsenkung bei Grundwasserentnahme wurde durch die Pumpversuche nachgewiesen. Die Reichweite der Entnahmetrichter liegt bei ca.

	300 m. In diesem Bereich sind keine weiteren Brunnen oder Grundwasserentnahmestelle im genutzten Grundwasserleiter vorhanden. Durch den hohen Grundwasserflurabstand können jegliche Einflüsse auf oberflächennahe Schicht- oder Quellwässer ausgeschlossen werden. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf das oberflächennahe ökologische System zu befürchten. Eine wesentliche Auswirkung besteht dagegen im negativen Einfluss der Entnahme auf die Grundwasserbilanz. Da die Grundwasserentnahme in den nächsten Jahren jedoch nicht wesentlich über und sogar teilweise unter vergangenen Jahresentnahmen liegt und sich bisher keine negativen Auswirkungen (stetige Absenkung des Grundwasserspiegels) gezeigt haben, ist von einer Bilanzdeckung auszugehen.
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Es liegen langjährige Erfahrungen bei vergleichbaren Grundwasserentnahmen vor. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gut vorhersehbar.
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind mengenmäßig auch kurzfristig reversibel, wenn eine ausgeglichene Grundwasserbilanz vorliegt. Dies ist der Fall.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Durch die geplante Weiternutzung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 19. Mai 2020

Kaufmann